

## I Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Solar Küttigen“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Küttigen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

### Artikel 2 Zweck

Die „Genossenschaft Solar Küttigen“ bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:

- Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Stromeinspeisung ins öffentliche Elektrizitätsnetz
- Förderung des Informationsaustausches unter den Genossenschaf tern und unter Organisationen und Institutionen, welche den gleichen Zweck verfolgen
- Mitgliedschaft in überregionalen, zweckverwandten Organisationen
- Beteiligung an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken, Abschluss von Geschäften und Verträgen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit in Zusammenhang stehen.

## II Mitgliedschaft

### Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der „Genossenschaft Solar Küttigen“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Ein/e Genossenschaf ter/in darf nicht mehr als 25% am Anteilscheinkapital besitzen. Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Verwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied der Genossenschaft.

### Artikel 4 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet nur mit dem eigenen Vermögen und dem Anteilscheinkapital.

### Artikel 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende Genossenschaftsmitglieder resp. deren Rechtsnachfolger besitzen einen Anspruch auf zinslose Rückzahlung ihrer Einlage maximal zum Nominalwert. Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft per Ende des Kalenderjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer Überschuldung erfolgt keine Rückzahlung. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden. Anteile können auf Vorschlag eines austretenden Mitglieds auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuchs eines neuen Mitglieds durch die Verwaltung.

### Artikel 6 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen den Genossenschaftszweck und wenn der/die Genossenschaf ter/in seinen/ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## III Organe

### Artikel 7 Organe der Genossenschaft

- A Generalversammlung (GV)
- B Verwaltung
- C Revisions- oder Kontrollstelle

#### A Generalversammlung

### Artikel 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder der Verwaltung und der internen
3. Kontrollstelle oder der Revisionsstelle nach Gesetz
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
5. Entlastung der Verwaltung
6. Genehmigung des Budgets
7. Beschlussfassung über die Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden
8. Genehmigung von Reglementen oder Ähnlichem
9. Auflösung der Genossenschaft

### Artikel 9 Einberufung GV

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### Artikel 10 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und/oder durch die Revisions- oder Kontrollstelle erfolgen.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaf ter/innen oder bei weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschaf ter/innen die Einberufung verlangen. Entspricht die Verwaltung diesem Begehren nicht binnen 2 Monaten, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

### Artikel 11 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

### Artikel 12 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

## B Verwaltung

### Artikel 13 Verwaltungs-Mitglieder, Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus Präsident/in und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

### Artikel 14 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die durch die GV gewählt wird (Art. 9, Ziff2), selbst. Sie bestimmt die Mitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsbevollmächtigt sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Verwaltung anwesend sein muss.

### Artikel 15 Beratung

Im Rahmen der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

## C Revisions- oder Kontrollstelle

### Artikel 16 Kontrolle der Jahresrechnung

Die GV wählt auf Vorschlag der Verwaltung eine Revisionsstelle oder eine interne Kontrollstelle. Die Revisionsstelle bzw. die interne Kontrollstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder Kontrollstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen. Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter kann bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision verlangen. Bei Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle. Diese besteht aus zwei Revisoren, welche nicht Genossenschafter sein müssen.

## IV Genossenschaftskapital

### Artikel 17 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine zu CHF 1000.—
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- Darlehen
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Subventionen und Förderbeiträge
- Fremdkapital

### Artikel 18 Anteilscheine, Reingewinn

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Die Genossenschaft kann Anteilscheine von austretenden oder verstorbenen Mitgliedern zurücknehmen und wieder verkaufen. Die Mitglieder können ihre Anteilscheine weitergeben. Die neuen Besitzer haben nur Stimmrecht, wenn sie sich als Genossenschafter aufnehmen lassen.

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien
- zur Speisung des Reserve- und Erweiterungsfonds.

### Artikel 19 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der erste Abschluss auf den 31. Dezember 2014 zu erstellen ist.

## V Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 20 Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post.

### Artikel 21 Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

Zur Statutenänderung sowie Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird den Genossenschaftsmitgliedern proportional zu ihren Anteilscheinen ausbezahlt.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Genossenschaft nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

### Artikel 22 Genehmigung der Statuten

Die Statuten sind durch die konstituierende Gründungsversammlung vom 26.09.2013 angenommen worden. Die Statuten treten mit der Annahme in Kraft.

Küttigen, 26. September 2013

Für die Genossenschaft

der Vorsitzende:  
Jürg Oberhänsli



der Aktuar:  
Heinz Held



die übrigen Mitglieder

Urs Blattner



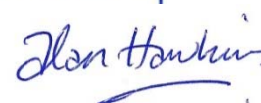
Annelise Grünig



Kurt Grünig



Alan Hawkins



Philipp Müller

